

Hallenordnung für die Zweifachturnhalle



1. Die Belegung der Zweifachturnhalle bedarf der Genehmigung der Gemeinde Reut.
2. Bei den Übungsstunden in der Zweifachturnhalle muss jeweils ein Verantwortlicher oder sein Stellvertreter anwesend sein. Der Verantwortliche und dessen Stellvertreter sind der Gemeinde schriftlich zu benennen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die Zweifachturnhalle einschließlich ihrer Nebenräume und deren Geräte pfleglich zu behandeln. Er hat dafür zu sorgen, dass jede Verunreinigung und Unordnung sofort beseitigt wird. Ferner müssen die Räume und Geräte vom Verantwortlichen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin geprüft werden; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Schadhafte und beschädigte Gegenstände oder Geräte sind unverzüglich (am nächsten Arbeitstag) dem/der Hausmeister/in (Tel. 08572/649, Sieglinde Eder) zu melden.
4. Im Technikraum liegt das Belegungsbuch auf. Jeder einzelne Verantwortliche hat darin die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen.
5. Die Gemeinde Reut haftet nicht für Unfälle, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und in den Zugängen zu den Räumen und Anlagen entstehen.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Reut an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
7. Es ist verboten, den Hallenboden mit Straßenschuhen zu betreten. Es sind nur Turnschuhe mit nicht abfärbender Sohle erlaubt. Turnschuhe dürfen erst in den Umkleieräumen angezogen werden. Die Verwendung von sog. Handpech ist verboten.
8. Bei Ballspielen dürfen keine Bälle benutzt werden, die auch im Freien gespielt werden.
9. Der Verkauf und der Verzehr von Speisen und Getränken im Gebäude ist nur bei Turnieren, Verbandsrundenspielen und Sonderveranstaltungen gestattet.
10. Im gesamten Gebäude besteht absolutes Rauchverbot und Alkoholverbot.
11. Auf sparsamen Umgang mit Licht und Wasser ist zu achten.
12. Für die Dauer der Ferien bleibt die Zweifachturnhalle in der Regel für Reinigungs- und Überholungsarbeiten geschlossen. Ausnahmen sind möglich.
13. Der Benutzer verpflichtet sich, bei Benutzung der Zweifachturnhalle eventuellen Weisungen des ersten Bürgermeisters oder dessen Beauftragten Folge zu leisten.
14. Verstöße gegen die Hallenordnung können ein Hallenbenutzungsverbot zur Folge haben.

Gemeinde Reut


Alois Alfranseder
1. Bürgermeister



Reut, den 16.11.2023